

Ä n d e r u n g d e r S a t z u n g

**des Vereins mit dem Namen
„ Bürgerverein - Wir im Wehrdigt “ Glauchau
vom 07. 12. 2009**

§ 1

Name, Eintragung, Sitz, Dauer, Abrechnungsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„ Bürgerverein - Wir im Wehrdigt “ Glauchau .

***Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namen***

„ Bürgerverein - Wir im Wehrdigt “ e.V. Glauchau .

2. Der Verein hat seinen Sitz in Glauchau / Sachsen.

3. Der Verein wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

4. Das Abrechnungsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke und die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

***Der Verein möchte sich für ein soziales Miteinander im Gebiet engagieren, die örtlichen Akteursnetze (Gewerbetreibende, Institutionen und Bürger) zur Stärkung des Stadtlebens ausbauen und das Image des Wehrdigt aufwerten.
Insbesondere stellt er sich die Aufgabe, mit vielseitigem bürgerschaftlichen Engagement die Stadt bei der Aufwertung und Umgestaltung des Gebietes (Städtebauliche Maßnahme „Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die Soziale Stadt ‘Unterstadt – Mulde ‘“) zu unterstützen und somit die Entwicklungen aktiv mitzugestalten.***

Die oben genannten Ziele sollen wie folgt erreicht werden :

- *Betreibung eines Stadtteilbüros als Basis des bürgerschaftlichen Engagements*
- *Förderung einer von der Öffentlichkeit getragenen und nachhaltigen Gebietsentwicklung*
- *Aktivierung aller vorhandenen Potenziale (Bewohner, Gewerbetreibende und Institutionen) zum Aufbau eines lebendigen Stadtteils und zur Mitgestaltung der Gebietsentwicklung (z.B. Bürger- und Gewerbestammtisch, Institutionentreff, kulturelle Veranstaltungen, Ausbau und Pflege von Nachbarschaftskontakten und Nachbarschaftshilfen, ...)*
- *Aufarbeitung der Stadtteilgeschichte, um das Besondere des Stadtteils zu erhalten (z.B. Geschichtstreff, ...)*
- *Vernetzung aller Aktivitäten und Akteure vor Ort*
- *Förderung generationsübergreifender Arbeit, um Jung und Alt im Stadtteileben zu integrieren*
- *Fördern und Begleiten bzw. Realisieren von Stadtteilprojekten (einschließlich Mittelakquise)*
- *Intensive Öffentlichkeitsarbeit zu den Aktivitäten und den aktuellen Entwicklungen im Stadtteil*

2. Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

- 1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person sein.**
- 2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag des Mitgliedschaftsbewerbers und durch eine schriftliche Aufnahmebestätigung des Vorstandes.**
Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. *Der Beschluss zur Mitgliedschaft im Verein muss durch den Gesamtvorstand mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen .*

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. *Jedes Mitglied ist berechtigt, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein auszutreten.*

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. *Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Tod des Mitglieds.*

3. *Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.*

Als wichtiger Grund ist insbesondere der Umstand anzusehen, wenn das Mitglied über zwei Jahre mit seinem Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise im Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

Der Beschluss zum Verlust der Mitgliedschaft im Verein muss durch den Gesamtvorstand mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen .

Er wird mit Zugang der Ausschlusserklärung beim Mitglied wirksam.

Das Vereinsmitglied kann gegen diese Ausschlusserklärung mit einer Frist von einem Monat seit Zugang der Ausschlusserklärung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

In diesem Falle hat die Mitgliederversammlung über die Frage zu beschließen, ob der Ausschluss rechtmäßig erfolgte.

Der Beschluss zum Verlust der Mitgliedschaft muss durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen.

Ergibt die Beschlussfassung, dass der Ausschluss nicht rechtmäßig war, verliert die Ausschlusserklärung ihre Wirksamkeit.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung gesondert festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag kann vierteljährlich bzw. jährlich gezahlt werden.

Bis zum 31. Januar des laufenden Jahres ist der Jahresbeitrag zu entrichten.

Schüler ohne eigenes Einkommen zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 6

Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand des Vereins

- 1. Der vertretungsberechtigte Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.*
- 2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie einem Beisitzer.*
- 3. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes wird einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren in offener Abstimmung gewählt.
Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Gesamtvorstandes im Amt.*
- 4. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die übrigen Gesamtvorstandsmitglieder durch Beschluss für die restliche Amtszeit ein Vereinsmitglied zum Gesamtvorstandsmitglied bestellen.
In diesem Falle sind die Gesamtvorstandsmitglieder berechtigt, durch Beschluss für die restliche Amtszeit die Vorstandsposten des Gesamtvorstandes in ihren Reihen umzubesetzen.*

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Gesamtvorstandes einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Einladung an jedes Mitglied an die Adresse, die vom Mitglied zuletzt an den Vorstand mitgeteilt wurde.
Es ist eine Ladungsfrist von vierzehn Tagen zu wahren.
In der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung anzugeben.*

2. *Die Versammlungsleitung hat der Vorsitzende inne.
Im Fall seiner Verhinderung führt die Versammlung der stellvertretende Vorsitzende.
Ansonsten kann die Versammlungsleitung auch ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter übernehmen.
Bei Wahlen des Gesamtvorstandes wird die Versammlung durch einen Wahlleiter geleitet. Dieser wird seinerseits durch eine offene Abstimmung von der Mitgliederversammlung gewählt.*
3. *Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht 1 / 10 der erschienenen Mitglieder eine schriftliche Beschlussfassung beantragt.
Diese Regelung gilt auch für Wahlen.*
4. *Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Es entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit erfordert.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag zur Beschlussfassung als abgelehnt.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben werden für die Frage der Mehrheit so behandelt, als wären die Mitglieder nicht erschienen.*
5. *Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Drei – Viertel – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.*
6. *Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokollbuch aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden.*
7. *Das Protokollbuch wird handschriftlich geführt und auch für die Sitzungen des Vereinsvorstandes genutzt.*

§ 9

Auflösung des Vereins, Vermögensverwendung bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

1. *Wird der Verein aufgelöst, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.*
2. *Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.*

- 3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
Das gilt auch für den Fall, dass der steuerbegünstigte Zweck wegfällt.**
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kommune Glauchau, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte soziale Zwecke zu verwenden hat .**

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 30. 01. 2015 :